

Ortsgruppen-Satzung

BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

Der Verein führt den Namen: BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach

Er hat seinen Sitz in 69514 Laudенbach, Rathausstr. 9. Die BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach umfasst das Gebiet der Stadt Hemsbach und der Gemeinde Laudенbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

1. Die BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der BUND-Ortsgruppe. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BUND-Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Zweck der BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes im umfassenden Sinne, als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung.
3. Zweck der BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach ist insbesondere:
 - die Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur,
 - die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, des Schutzes vor radioaktiver Strahlung,
 - die Förderung der Umweltbildung insbesondere im Kinder- und Jugendbereich,
 - die Förderung des Naturschutzes insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tierschutz sowie durch die Landschaftspflege,
 - die Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt,
 - die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes,
 - die Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung,
 - die Förderung der Kulturlandschaft und der Denkmalpflege,
 - die Mitwirkung bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.
4. Die BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechtscharta der Europäischen Union. Sie ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3. Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach ergeben sich aus § 8 in Verbindung mit § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

§ 4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 5. Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen brieflich, durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Weinheimer Nachrichten) oder per Mitgliederrundbrief einzuberufen.

3. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Sie sollten bei einem der Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, oder der Vorstand mit Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.
6. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine/r der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

§ 6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

- Wahl des Vorstandes und von mindestens zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie der Berichte aus den Arbeitskreisen
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 7. Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 4 Vorsitzenden, die auch die Schriftführerfunktion wahrnehmen, der/dem Schatzmeister/in und bis zu acht weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
3. Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitgliedes in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
4. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl fort.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 8. Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Einzelfall haben andere Vorstandsmitglieder Vertretungsbefugnis nach Absprache mit einem der Vorsitzenden. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und hat die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen MitarbeiterInnen.
3. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
4. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 9. Zusammenarbeit mit dem Landesverband

1. Die BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach kann Verpflichtungen, die den Bestand des eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
2. Rechtsstreitigkeiten kann die BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.
3. Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
4. Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen und/oder RegionalgeschäftsführerInnen.

§ 10. Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
2. Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglieder oder KassenprüferInnen sein.
3. Über die in den Organen gefasste Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften/Ergebnisprotokolle zu führen.

§ 11. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der BUND-Ortsgruppe Hemsbach/Laudenbach kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 12. März 2019 durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung in Kraft

Unterschriften der Vorsitzenden:

Gez. Dr. Felix Kokocinski, Gerhard Röhner, Uwe Somplatzki, Isabelle Werner

Laudenbach, 12. März 2019